

# RS Vwgh 1991/9/17 91/05/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

## Rechtssatz

Durch die Meinung eines Bezirksvertreters, mag auch dieser ein demokratisch legitimiertes Organ sein, kann ein von der Baubehörde eingeholtes Gutachten des Amtssachverständigen (hier zu der Frage der Beeinträchtigung des Ortsbildes durch ein Bauvorhaben) nicht widerlegt werden.

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild Gutachten  
Beweiswürdigung der Behörde widersprechende Privatgutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050093.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)